



Landkreis Oder-Spree

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses der Stadt**

B e e s k o w

zum 31.12.2016



<u>Inhaltsübersicht</u>		Seite
A Allgemeiner Teil		
1	Prüfungsauftrag	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Gegenstand, Art und Umfang sowie Durchführung der Prüfung	2
3.1	Gegenstand der Prüfung	2
3.2	Art und Umfang der Prüfung	3
3.3	Durchführung der Prüfung	4
B Prüfungsergebnisse		
4	Haushaltssatzung und Haushaltsdurchführung	5
4.1	Haushaltssatzung	5
4.2	Haushaltsdurchführung	8
5	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
5.1	Prüfung und Beschluss des Vorjahresabschlusses zum 31.12.2015	12
5.2	Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016	12
5.3	Nachweisführung des Vermögens und der Schulden	12
5.4	Buchführungssystem	13
5.5	Bilanzierung und Bewertung	14
5.6	Internes Kontrollsystem	14
6	Entwicklung des Vermögens und der Schulden	17
7	Feststellungen und Ergebnisse aus Einzelprüfungen	21
7.1	Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilrechnungen	21
7.2	Rechenschaftsbericht	26
7.3	Anlagen zum Jahresabschluss	26
C Bewertung des Jahresabschlusses und Entlastungsvorschlag		
8	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	27
9	Entlastungsvorschlag	28
D Berichtsanhang		
	- Bilanz der Stadt Beeskow zum 31.12.2016 im Ergebnis des geprüften Entwurfs des Jahresabschlusses	
	- Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2016	

Redaktioneller Hinweis

Wesentliche Prüfungsfeststellungen, Bemerkungen und Hinweise werden im Prüfbericht farblich hervorgehoben.

A Allgemeiner Teil

1 Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Da die Stadt Beeskow kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf die Prüfung des Jahresabschlusses dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree (RPA).

2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen wurden insbesondere die folgenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf),
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV),
- Verwaltungsvorschriften über den Produkt- und Kontenrahmen (VV PKR),
- Bewertungsleitfaden Brandenburg (BewertL).

Darüber hinaus sind die Satzungen, internen Regelungen und sonstigen örtlichen Vorschriften der Stadt Beeskow, insbesondere zur Haushaltswirtschaft und Verwaltungsorganisation, berücksichtigt worden.

3 Gegenstand, Art und Umfang sowie Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Den Hauptgegenstand der Prüfung bildete der aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Beeskow zum 31.12.2016, bestehend aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Rechenschaftsbericht.

Die dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen waren ebenfalls Gegenstand der Prüfung. Gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf gehören zu den Anlagen

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht,

- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht (soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabchlusses erstellt wird).

Gemäß § 104 Abs. 1 BbgKVerf wurde geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Regelungen eingehalten worden sind. Es wurde zudem geprüft, ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Beeskow gefährden, zutreffend dargestellt worden sind.

Als wesentlicher Bestandteil der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf geprüft worden, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
3. die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
4. der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die Lage der Stadt Beeskow zutreffend darstellt.

Gemäß § 104 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf ist die Buchführung in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen worden. Das gilt auch für die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben, sofern sie für das betrachtete Haushaltsjahr eine erhebliche finanzielle Bedeutung hatten.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 103 Abs. 1 BbgKVerf bestimmt das Rechnungsprüfungsamt die Art und den Umfang der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Prüfung wurde so ausgerichtet und durchgeführt, dass im Ergebnis der Prüfung mit hinreichender Sicherheit eine zutreffende Aussage über die haushaltswirtschaftliche Lage und eine sachgerechte Bewertung über den aufgestellten Jahresabschluss abgegeben werden kann.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes. Hierbei wird der Umfang der Prüfung auf jene Sachverhalte beschränkt, die das größte Fehlerrisiko aufweisen oder die sich wesentlich auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Beeskow auswirken können.

Die Prüfungshandlungen wurden in Form von System-, Einzelfall- und Plausibilitätsprüfungen vorgenommen. Die haushaltswirtschaftliche Betrachtung erfolgte durch eine analytische Prüfung.

3.3 Durchführung der Prüfung

Die Stadt Beeskow hat den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Unterlagen am 27.09.2018 zur Prüfung eingereicht.

Die Prüfung wurde mit kurzen Unterbrechungen im Zeitraum vom 23.10.2018 bis zum 11.12.2018 in Verantwortung von Herrn Giese und unter Beteiligung von Herrn Wallschläger durchgeführt.

Die Beschäftigten der Stadt Beeskow haben vor und während der Prüfung alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung gestellt und jederzeit alle erbetenen Auskünfte erteilt.

B Prüfungsergebnisse

4 Haushaltssatzung und Haushaltsdurchführung

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2015 mehrheitlich beschlossen. Die in § 67 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf vorgesehene Frist zur Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde wurde nicht eingehalten.

Die Stadt Beeskow hat für das Jahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt aufgestellt. Ersatzdeckungsmittel aus der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses mussten für den Haushaltsausgleich nicht in Anspruch genommen werden.

Im Finanzhaushalt der Stadt Beeskow wird ein Fehlbedarf von 2.649,8 T€ ausgewiesen. Ein ausgeglichener Finanzhaushalt wird im doppelten Haushaltsrecht nicht ausdrücklich gefordert. Für den Fall eines Fehlbedarfes sehen die rechtlichen Vorschriften keine besonderen Maßnahmen oder Einschränkungen vor. Aus § 72 Abs. 2 BbgKVerf als auch mittelbar aus der Verpflichtung zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit (§ 76 Abs.1 BbgKVerf) leitet sich jedoch die Zielstellung ab, dass ein jährlich ausgeglichener Finanzhaushalt zu planen ist.

Am 01.01.2016 verfügte die Stadt Beeskow über einen Bestand an liquiden Mitteln von 8.053,8 T€. Damit war trotz der veranschlagten Unterdeckung die Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2016 grundsätzlich gesichert.

Die Haushaltssatzung enthält mit der Festsetzung von Kreditaufnahmen einen genehmigungspflichtigen Teil. Mit Schreiben vom 18.02.2016 hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.000.000 € zur zweckgebundenen Aufnahme eines Förderdarlehens für die Sanierung der Bahnhofstraße 33 / 34 / Weststraße genehmigt. Darüber hinaus hat die Kommunalaufsichtsbehörde in dem Schreiben eine Stellungnahme zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 abgegeben und Hinweise erteilt.

Die beschlossene Haushaltssatzung wurde vom Bürgermeister fehlerhaft ausgefertigt. Die urkundliche Bestätigung einer beschlossenen Satzung (Ausfertigung) kann immer erst nach dem Beschluss der Satzung erfolgen. Der Bürgermeister hat die am 15.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 bereits am 02.12.2015 ausgefertigt. Somit liegt ein Formfehler vor, der zur Rechtsunwirksamkeit der Haushaltssatzung führt, soweit er nicht unbeachtlich ist oder geheilt werden kann.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Beeskow, Nr. 3 vom 08.03.2016, öffentlich bekanntgemacht. Für den Haushaltsplan und die Anlagen als Bestandteil der Haushaltssatzung erfolgte keine öffentliche Bekanntmachung - auch nicht in Form einer Ersatzbekanntmachung (§ 67 Abs. 5 S. 2 u. 3 BbgKVerf i. V. m. § 2 BekanntmV).

Durch die fehlende (Ersatz-)Bekanntmachung des Haushaltsplans und den Anlagen wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben. Formelle Fehler bei der öffentlichen Bekanntmachung können zur Rechtsunwirksamkeit der erlassenen Satzung führen. In diesem Fall hätte die Haushaltswirtschaft der Stadt Beeskow bis zum Erlass der Nachtragshaussatzung unter den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung gestanden.

Am 13.12.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2016 eine Nachtragshaussatzung mit den folgenden Festsetzungen einstimmig beschlossen.

Mit dem Nachtragshaussatzplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	14.147.600	1.176.400	962.300	14.361.700
ordentliche Aufwendungen	13.539.700	1.037.500	1.060.300	13.516.900
außerordentliche Erträge	600.000	90.000	350.000	340.000
außerordentliche Aufwendungen	600.000	281.000	350.000	531.000
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	20.284.400	1.904.400	6.375.400	15.813.400
die Auszahlungen	22.934.220	1.551.500	6.732.800	17.752.900
<u>davon bei den</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.557.300	1.166.800	962.300	12.761.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.289.200	1.030.500	1.060.300	11.259.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.727.100	737.600	4.413.100	3.051.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.470.000	521.000	5.672.500	6.318.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000.000	0	1.000.000	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	175.000	0	0	175.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 1.000.000 EUR um -1.000.000 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 20.000 € auf 50.000 € festgesetzt.

Der für das Jahr 2016 beschlossene Nachtragshaushalt weist ebenfalls einen ausgeglichenen Haushalt aus. Für das ordentliche Ergebnis wurde ein Überschuss von 844,8 T€ veranschlagt. Für den Finanzhaushalt ist nunmehr ein Zahlungsfehlbedarf von 2.160,9 T€ angesetzt worden. In der Haushaltssatzung für 2016 wurde noch ein Finanzdefizit von 1.939,5 T€ erwartet.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat im Schreiben vom 22.02.2017 eine Stellungnahme zur Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 abgegeben und Hinweise erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf i. V. m. § 19 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow im "Amtsblatt für die Stadt Beeskow", Nr. 18 vom 21.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Veröffentlichung ist erneut ein Formfehler aufgetreten. Bei den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit weichen die veröffentlichten Beträge von den beschlossenen ab.

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	Erhöhung um	Gesamtansatz
am 13.12.2016 beschlossen	737.600 €	3.051.600 €
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/2016	525.600 €	2.839.600 €

Durch diesen Formfehler wurde die beschlossene Nachtragshaushaltssatzung nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben. Im Amtsblatt für die Stadt Beeskow, Nr. 22 vom 22.11.2018, erfolgte deshalb eine korrigierte Bekanntgabe der Nachtragshaushaltssatzung mit den beschlossenen Festsetzungen für die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit.

Im Übrigen verweist das RPA auf Ziffer I.5.1 des Leitfadens zur Prüfung doppischer Haushaltspläne. Danach sollte eine Nachtragssatzung nicht zu spät im Haushaltsjahr beschlossen werden, da ansonsten die mit dem Beschluss der Nachtragssatzung beabsichtigte Wirkung kaum noch erzielt werden kann.

4.2 Haushaltsdurchführung

Gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf ist der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Dabei wird untersucht, ob und wie die in der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung getroffenen Festsetzungen und Festlegungen im Haushaltsjahr umgesetzt wurden.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Festsetzungen und Rechnungsergebnisse für den Haushalt 2016 der Stadt Beeskow dargestellt.

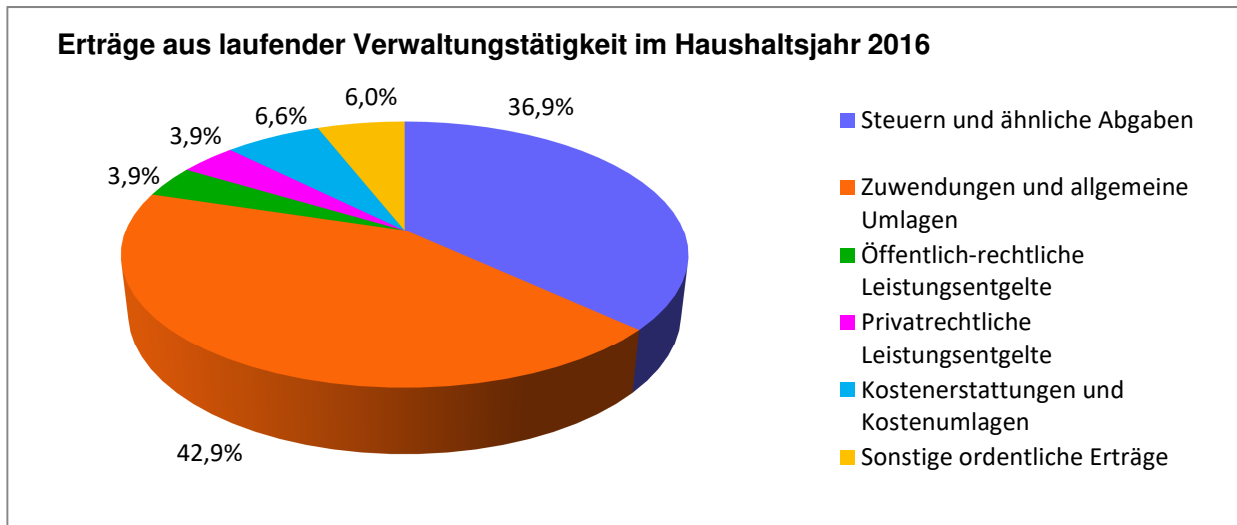
	Ergebnis Vorjahr	Beschlos- sener (Nachtrags-) Haushalt	Fortge- schriebener (Nachtrags-) Haushalt	Ergebnis Haushalts- jahr	Abweichung zum fortge- schriebenen (Nachtrags-) Haushalt
	T€	T€	T€	T€	T€
Ergebnishaushalt					
Ordentliche Erträge	15.233,0	14.361,7	14.797,7	14.449,6	- 48,1
Ordentliche Aufwendungen	12.558,4	13.516,9	13.649,2	13.110,7	- 538,5
Ordentliches Ergebnis	2.674,6	844,8	848,5	1.338,9	490,4
Außerordentliche Erträge	258,0	340,0	340,0	405,2	65,2
Außerordentliche Aufwendungen	285,9	531,0	534,7	641,4	106,7
Außerordentliches Ergebnis	- 27,9	-191,0	-191,7	- 236,2	- 41,5
Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag	6.646,7	653,8	653,8	1.102,6	448,8
Finanzhaushalt					
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.457,5	12.761,8	12.904,3	12.561,6	- 342,7
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.662,3	11.259,4	11.387,7	10.171,0	- 1.216,7
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.587,1	3.051,6	3.051,6	2.568,4	- 483,2
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.909,5	6.318,5	6.329,0	5.678,4	- 650,6
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	720,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	235,3	175,0	175,0	173,7	- 1,3
Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	2.957,4	-1.939,5	-1.939,8	- 893,1	1.042,7

Die Stadt Beeskow hat das Haushaltsjahr 2016 mit einem Gesamtüberschuss von 1,1 Mio. € abgeschlossen. Der Betrag setzt sich aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 1,3 Mio. € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von 236,2 T€ zusammen.

Im fortgeschriebenen Nachtragshaushalt wurde für das ordentliche Ergebnis ein Überschuss von 848,5 T€ veranschlagt. Das ordentliche Ergebnis fällt um 490,4 T€ höher aus als der fortgeschriebene Planansatz.

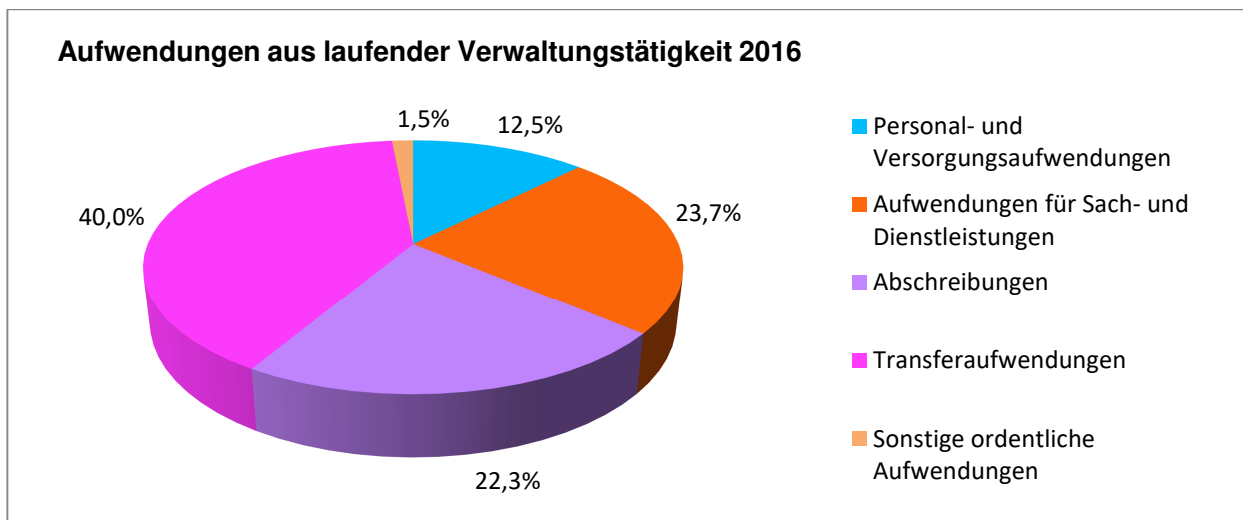
Das ordentliche Ergebnis setzt sich aus den Erträgen und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie dem Finanzergebnis zusammen.

Die folgende Grafik veranschaulicht die prozentuale Zusammensetzung bei den im Jahr 2016 erzielten Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit.



Mit 79,8 Prozent wurde der überwiegende Teil des Ergebnishaushalts im Jahr 2016 aus Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Umlagen finanziert.

Die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben sich im Haushaltsjahr 2016 wie folgt zusammengesetzt.



Den größten Anteil der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entfällt im Jahr 2016 auf die Transferleistungen. Fast ein Viertel der Aufwendungen ist für die Abschreibung der Sachanlagen angefallen.

Im Finanzergebnis hat die Stadt Beeskow im Jahr 2016 trotz Niedrigzinsphase einen Überschuss von 45,1 T€ erzielen können.

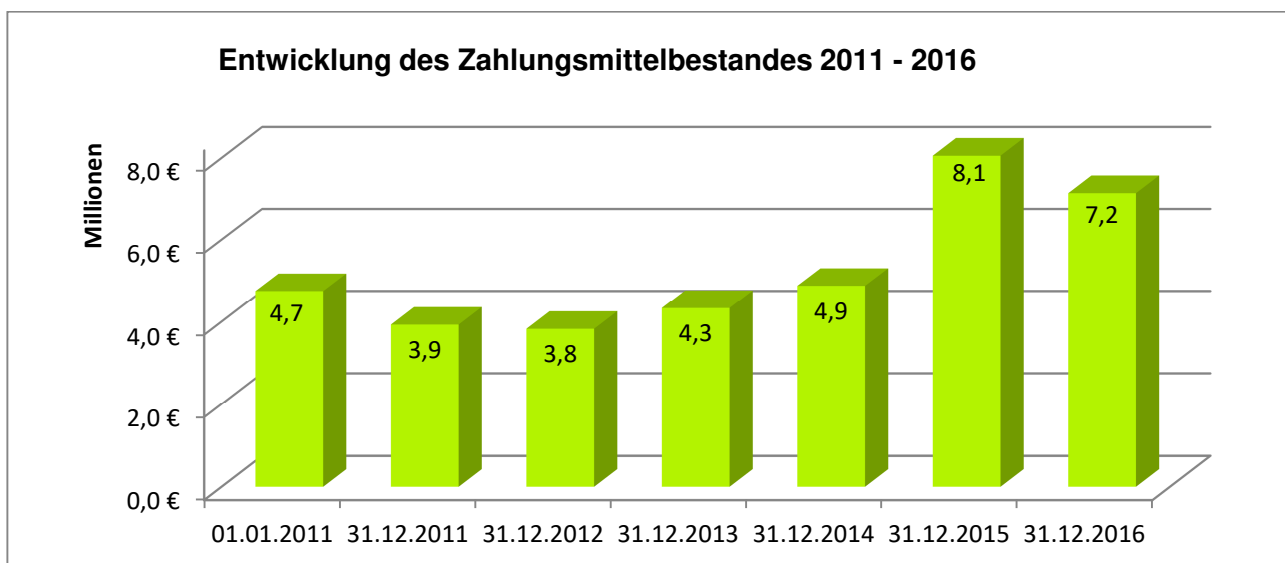


Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis (1,3 Mio. €) wurde gemäß § 26 KomHKV in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt. Damit weist die Rücklage am Bilanzstichtag einen Bestand von rund 13,3 Mio. € aus. Die Mittel aus der Rücklage stehen in Folgejahren für den Ausgleich von möglichen Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis zur Verfügung.

Der im Haushaltsjahr erzielte Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis (236,2 T€) führte zu einer Erhöhung des Fehlbetrags aus Vorjahren auf 316,1 T€. Der Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis kann entsprechend § 26 KomHKV ausschließlich durch Überschüsse im außerordentlichen Ergebnis abgebaut bzw. ausgeglichen werden.

Für den Finanzhaushalt 2016 ist mit dem fortgeschriebenen Nachtragshaushalt eine Abnahme des Zahlungsmittelbestandes um 1,9 Mio. € veranschlagt worden. Im Ergebnis haben sich die eigenen Zahlungsmittel um 893,1 T€ verringert. Dieses Ergebnis ist unter anderem auf die verstärkte Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2016 mit einem Umfang von 4,3 Mio. € zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der fremden Finanzmittel hat sich der Zahlungsmittelbestand im Jahresverlauf um insgesamt 902,6 T€ vermindert.

In der folgenden Abbildung ist die Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes der Stadt Beeskow seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ersichtlich.



Seit der Umstellung auf die kommunale Doppik verfügte die Stadt Beeskow an den jeweiligen Bilanzstichtagen über einen positiven Zahlungsmittelbestand zwischen 3,8 und 8,1 Mio. €. Zum 31.12.2016 wiesen die Finanzmittel einen Bestand von 7,2 Mio. € auf.

Damit verfügt die Stadt Beeskow über einen relativ hohen Zahlungsmittelbestand mit einer soliden Liquiditätsreserve für zukünftige Zahlungsverpflichtungen. Diese Einschätzung wird auch durch die Bilanzkennzahl für die Liquidität 1. Grades bestätigt.

Mit dieser Kennzahl kann die Zahlungsfähigkeit einer Kommune bewertet werden. Sie ergibt sich aus dem Verhältnis der liquiden Mittel zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Als kurzfristig gelten Verbindlichkeiten mit einer Zahlungsfrist von bis zu einem Jahr.

Liquidität 1. Grades

Liquide Mittel (Kassen- und Bankbestand)	7.151.270 €	1.596 %
Kurzfristige Verbindlichkeiten	448.000 €	

Die Liquidität 1. Grades sollte (mindestens) im Bereich von etwa 25 Prozent liegen. Der Wert von 1.596 Prozent liegt erheblich darüber und sagt aus, dass die Stadt Beeskow zum 31.12.2016 über eine relativ hohe Liquidität verfügt. Sie ist damit in der Lage, die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen mit eigenen Finanzmitteln zu bedienen.

Die in der Haushaltssatzung festgesetzte Wertgrenze für die Bewilligung der überplan- oder außerplanmäßigen Aufwendungen wurde von der Stadt Beeskow beachtet. Einzelne Mehrbedarfe, die über der Wertgrenze lagen, sind zusammen mit dem Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt worden.

Gemäß § 54 Abs. 2 BbgKVerf hat der Bürgermeister aufgrund von § 29 Abs. 1 KomHKV die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Im Haushaltsjahr 2016 wurde dieser Berichtspflicht nicht nachgekommen.

Nach Ansicht des Kämmerers ist die Unterrichtungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 KomHKV zumindest für das zweite Halbjahr 2016 insoweit erfüllt worden, indem alle Abgeordneten im Rahmen der Debatte über den Nachtragshaushaltsplan auch die aktuellen Zahlen zur Haushaltsdurchführung erhalten haben.



5 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1 Prüfung und Beschluss des Vorjahresabschlusses zum 31.12.2015

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Beeskow zum 31.12.2015 wurde vom RPA des Landkreises Oder-Spree geprüft. Der Bürgermeister der Stadt Beeskow hat den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses am 10.09.2018 festgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 16.10.2018 den Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2015 mit dem Beschluss BV/149/2018/II einstimmig beschlossen. Die gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf vorgegebene Frist über die Beschlussfassung des geprüften Jahresabschlusses wurde insofern nicht eingehalten.

Mit dem Beschluss BV/150/2018/II hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.10.2018 den Bürgermeister der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2015 entlastet.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung wurden gemäß § 82 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Beeskow vom 23.10.2018 (Nr. 19 des Jahres 2018) ordnungsgemäß bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 26.10.2018 hat die Stadt Beeskow entsprechend § 82 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BbgKVerf die Kommunalaufsicht über die Entlastung des Bürgermeisters informiert und ihr den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen vorgelegt.

5.2 Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Kämmerer der Stadt Beeskow hat gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf den Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Beeskow aufgestellt und die Jahresabschlussunterlagen am 27.09.2018 zur Prüfung eingereicht.

5.3 Nachweisführung des Vermögens und der Schulden

Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind gemäß § 35 Abs. 1 KomHKV das Vermögen und die Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar). Materielle Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Die Stadt Beeskow hat zur Durchführung der Inventur für den Jahresabschluss 2016 eine Inventurrichtlinie erlassen. Danach wird das bewegliche Anlagevermögen durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfasst. Für die übrigen Vermögensgegenstände und die Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ist eine Buch- oder Beleginventur vorgesehen.

Das RPA war an der Durchführung der Inventur nicht beteiligt. Die Nachprüfung erfolgte anhand der für die Inventur von der Stadt Beeskow erstellten Dokumente und Nachweise. Es wurde festgestellt, dass die Festlegungen in der Inventurrichtlinie eingehalten wurden.

Gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 KomHKV ist das Inventar zeitnah zum Bilanzstichtag aufzustellen. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde von der Stadtverwaltung für die Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme der Zeitraum vom 16.01.2017 bis zum 20.01.2017 festgelegt.

Die stichprobenartige Prüfung der Erfassungslisten für die körperliche Bestandsaufnahme ergab, dass beim Rathaus und Bootshaus/Sportlerheim vorgemerkte Vermögensgegenstände nicht vorgefunden wurden. Aus den Abgangsprotokollen ging hervor, dass sie im Jahresverlauf ausgesondert worden sind. In diesem Fall ist eine gleichzeitige Ausbuchung der ausgesonderten Gegenstände in der Anlagenbuchung vorzunehmen. Dann ist gewährleistet, dass bei der Erstellung der Erfassungslisten anhand der aktualisierten Anlagenbuchhaltung keine zwischenzeitlich ausgesonderten Gegenstände mehr als vorhandener Bestand vorgemerkt werden.

Die Bestandsveränderungen des Anlagevermögens wurden in der Anlagenbuchhaltung erfasst und protokolliert. Das RPA hat die ordnungsgemäße Fortschreibung der Vermögensbestände festgestellt.

Der Finanzmittelbestand wurde anhand von Saldenbestätigungen der Bank- und Kreditinstitute, mit denen die Stadt Beeskow im Haushaltsjahr 2016 Geschäftsbeziehungen unterhielt, überprüft und nachgewiesen.

Der Bürgermeister der Stadt Beeskow hat durch eine Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss 2016 bestätigt, dass gegenüber dem RPA alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise, Angaben und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen erbracht bzw. erteilt worden sind.

5.4 Buchführungssystem

Die Stadt Beeskow nutzt für ihre Buchführung das Programm proDoppik der H+H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbh. Im Jahr 2016 wurden verschiedene Programmversionen bzw. Aktualisierungen verwendet, die im Anhang zum Jahresabschluss auf Seite 2 aufgelistet sind.

Das von der Stadt Beeskow verwendete Buchführungsprogramm ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht geprüft worden. Bei den im Rahmen der Prüfung durchgeführten Stichproben wurden anhand der Belege und erstellten Buchungsdaten keine Anzeichen für grundsätzliche oder systematische Fehler oder Funktionsstörungen festgestellt.

5.5 Bilanzierung und Bewertung

Für die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden gelten die Regelungen und allgemeinen Grundsätze in den §§ 47 ff. KomHKV.

Bei den durchgeführten Prüfungen wurde festgestellt, dass die Bewertung der in der Bilanz auszuweisenden Aktiva und Passiva gemäß § 49 Abs. 1 KomHKV und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorgenommen worden ist.

Die Wertfortschreibung beim Anlagevermögen durch Zu- und Abgänge sowie durch plan- und außerplanmäßige Abschreibungen erfolgte ebenso nach den geltenden Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätzen wie die Auflösung von Sonder- und Rechnungsabgrenzungsposten. Die Sonderposten wurden ab dem Zeitpunkt ihrer Passivierung nach der verbleibenden (Rest-)Nutzungsdauer des jeweils geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

5.6 Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem dient dazu, dass durch gezielte Methoden und Maßnahmen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in der Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung gewährleistet und sichergestellt werden.

Die Stadt Beeskow hat mehrere Dienstanweisungen für einen ordnungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Dienstbetrieb erlassen. Dazu gehören u. a.

- die Dienstanweisung zum Anordnungswesen vom 01.01.2010,
- die Dienstanweisung zur Buchung mit dem Bürokassenmodul vom 26.01.2015 (1. Änderung vom 08.05.2015),
- die Dienstanweisung zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit bei der Erfassung, Nachweisführung und Abrechnung von Verwaltungsgebühren vom 01.01.2011.

Die nach § 44 KomHKV in einer Dienstanweisung zu regelnden Sicherheitsstandards wurden in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen bei der Stadt Beeskow nur zum Teil berücksichtigt. Es fehlen bestimmte Festlegungen¹. Das RPA hatte diese Mängel bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 im Jahr 2016 festgestellt. Die Dienstanweisung wurde daraufhin überarbeitet und am 20.01.2017 neu erlassen.

Die Buchführung erfolgt in der Stadt Beeskow dezentral. Die Buchungen werden von den zuständigen Mitarbeitern der verschiedenen Fachbereiche innerhalb der Stadtverwaltung ausgeführt.

¹ Es betrifft einzelne Regelungen über die Aufbau- und Ablauforganisation (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 KomHKV), die Verwaltung der Zahlungsmittel (§ 44 Abs. 2 Nr. 3) sowie die Sicherheit und Überwachung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs (§ 44 Abs. 2 Nr. 4). Festlegungen über den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung (§ 44 Abs. 2 Nr. 2) und über die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie die Aufbewahrung von Büchern und Belegen (§ 44 Abs. 2 Nr. 5) fehlen gänzlich.

Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 KomHKV sind regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen. Im Haushaltsjahr 2016 wurden durch die Stadtkasse unverhoffte Kassenprüfungen an verschiedenen Orten durchgeführt:

- Kasse im Bürgeramt am 23.11.2016 (keine Feststellungen),
- Kasse in der Grundschule 1 am 16.11.2016 (keine Feststellungen),
- Kasse in der Grundschule 2 am 23.11.2016 (formelle und organisatorische Mängel, Mehrbetrag).

Beim Markt wurde in mehreren Stichproben für verschiedene Abrechnungszeiträume die Abrechnung der Quittungsblöcke geprüft. Darüber hinaus hat die Stadtverwaltung neue Festlegungen zur Kassierung und Abrechnung der Marktgebühren sowie im Umgang mit Vorschüssen für den Markt ab dem 01.12.2016 getroffen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist darüber hinaus der Bereich Personal hinsichtlich der Entgelt- und Besoldungsabrechnung einer gesonderten Prüfung unterzogen worden. Hierbei standen insbesondere die folgenden Kriterien im Mittelpunkt der Betrachtung:

- Prinzip der Transparenz (Prozesse müssen transparent und nachvollziehbar sein),
- Vier-Augen-Prinzip (Kontrolle und Gegenkontrolle),
- Prinzip der Funktionstrennung (Verteilung von Tätigkeiten eines Verwaltungsprozesses auf mehrere Mitarbeiter),
- Prinzip der Mindestinformation (Mitarbeiter erhalten nur die Informationen, die sie für die Arbeit benötigen).

Die Prüfung hat ergeben, dass im Bereich der Entgelt- und Besoldungsabrechnung ein internes Kontrollsystem integriert ist. Die Grundsätze der

- Trennung von Feststellung und Anordnung (§ 44 Abs. 2 Nr.1 d KomHKV),
- Trennung von Anordnung und Vollzug (§ 42 Abs. 1 KomHKV) und
- Trennung von Buchführung und Zahlungsverkehr (§ 39 Abs. 3 KomHKV)

wurden nach Einschätzung des RPA eingehalten.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der ausgeführten Buchungen unterschreibt die Personalsachbearbeiterin bzw. deren Stellvertreter. Dabei wird die Richtigkeit der in den Sammelanordnungen unter den Produktsachkonten ausgewiesenen Beträge bestätigt. Die Anordnung der Auszahlung erfolgt überwiegend durch den Kämmerer.

Durch die Trennung der Befugnisse zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von der Befugnis zur Anordnung der Zahlung wird den bestehenden Regelungen entsprochen.

Die Unterschriftenregelungen sind in Stichproben geprüft worden. Die getroffenen Regelungen in der Dienstanweisung für das Anordnungswesen wurden in der Stadt Beeskow umgesetzt.



Die Entgelt- und Besoldungsabrechnung für die Stadt Beeskow führt der Landkreis Oder-Spree auf der Grundlage eines Vertrages aus dem Jahr 2011 durch. Die Mitarbeiter der Stadt Beeskow haben keinen Zugriff auf das Programm der Entgelt- und Besoldungsabrechnung des Landkreises Oder-Spree. Somit ist im Grunde auch keine Bearbeitung der eigenen Stammdaten möglich. Durch die Beauftragung eines Dritten und die Nutzung von externem Fachwissen wird das Risikopotenzial bei den internen Abläufen deutlich eingeschränkt.

Es wurde festgestellt, dass bei Änderungen der Entgelt- und Besoldungsabrechnung das Vier-Augen-Prinzip nicht beachtet wird. Änderungsmeldungen reicht die Personalsachbearbeiterin ohne vorherige Prüfung und Bestätigung durch eine zweite Person an den Landkreis Oder-Spree zur Bearbeitung weiter.

Zur Feststellung von möglichen Abweichungen zwischen den rechtmäßigen und den tatsächlichen Personalauszahlungen wird durch die Stadt Beeskow regelmäßig ein monatlicher Soll-/Ist-Abgleich auf Produktebene durchgeführt. Auftretende Abweichungen werden in einer Liste protokolliert. Ob weitere Untersuchungen zu den Ursachen der Abweichungen durchgeführt wurden, konnte aufgrund fehlender Belege und Dokumente nicht nachgewiesen werden.

Änderungen bei der Entgelt- und Besoldungsabrechnung sind vor der Meldung an den Landkreis Oder-Spree von einer weiteren Person der Stadt Beeskow zu bestätigen.

Bei festgestellten Differenzen beim monatlichen Soll-/Ist-Abgleich der Personalauszahlungen sind zukünftig die Ursachen durch eine Überprüfung zu ermitteln und zu dokumentieren.

Die Stadt Beeskow ist nicht an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) gebunden; die Regelungen des TVöD werden jedoch weitgehend für die Beschäftigten der Stadt angewendet. Somit verbleiben Gestaltungsräume für außertarifliche Sonderregelungen. Eine Sonderregelung wurde für die leistungsorientierte Bezahlung getroffen. Sie wurde zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat abgestimmt. Der konkrete Inhalt dieser Vereinbarung ist nicht dokumentiert worden.

Die Durchführung von Stellenbewertungen und die Stellenbemessung wird von der Stadt Beeskow an externe Dienstleister vergeben. Auf Grundlage der vorgelegten Ergebnisse erfolgt die Eingruppierung bzw. Höhergruppierung von Stellen und die Einstellung von Mitarbeitern in Absprache zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat. Gesprächs- bzw. Beratungsprotokolle wurden dazu nicht angefertigt.

Das RPA weist darauf hin, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz getroffene tarifliche Sonderregelungen und abgeschlossene Betriebsvereinbarungen sowie Entscheidungen mit personalrechtlichen Auswirkungen zu dokumentieren sind.

6. Entwicklung des Vermögens und der Schulden

Für die Bewertung der Vermögens- und Schuldenlage wurden die wichtigsten Bilanzdaten in einer Strukturbilanz dargestellt. Für die Vermögenspositionen bzw. Aktiva ergibt sich das folgende Bild.

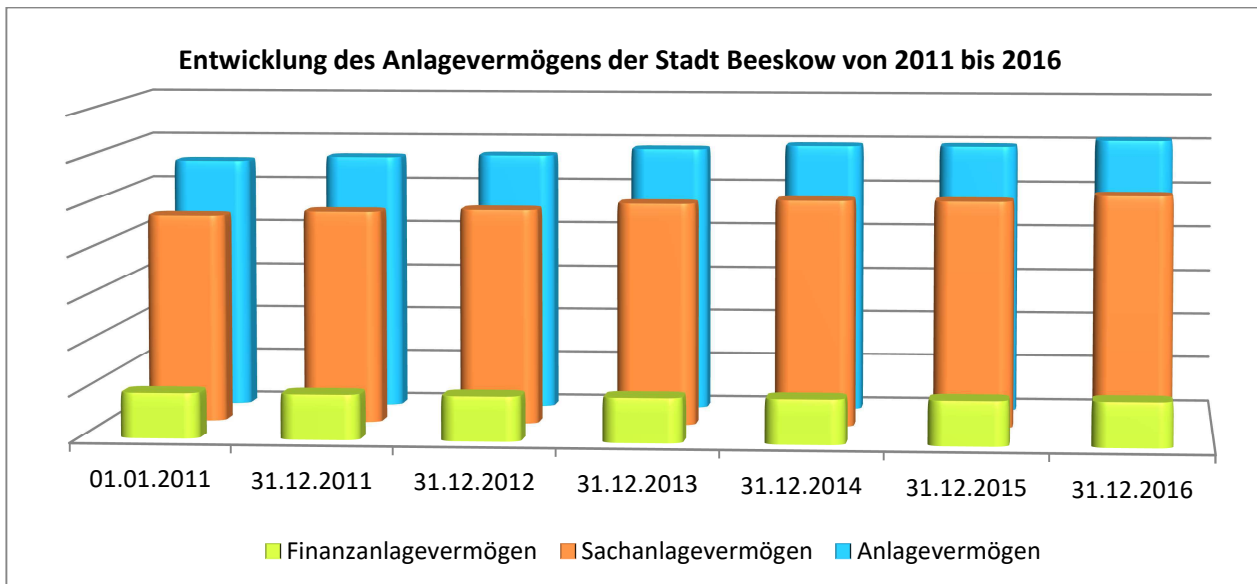
Aktiva	31.12.2016 in T€	in %	31.12.2015 in T€	in %	Veränderung in T€
Anlagevermögen	121.675,0	92,5	118.678,6	91,4	2.996,4
Immaterielle Vermögensgegenstände	18,3	0,0	23,7	0,0	- 5,3
Sachanlagevermögen	102.060,3	83,9	99.206,7	83,6	2.853,7
Finanzanlagevermögen	19.596,3	16,1	19.448,3	16,4	148,0
= Langfristig gebundenes Vermögen	121.675,0	100,0	118.678,6	100,0	2.996,4
Umlaufvermögen	9.760,0	7,4	11.102,1	8,6	- 1.342,2
Vorräte	2.121,8	21,7	2.698,7	24,3	- 577,0
Forderungen	486,9	5,0	349,6	3,1	137,4
Liquide Mittel	7.151,3	73,3	8.053,8	72,5	- 902,6
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	9.760,0	100,0	11.102,1	100,0	- 1.342,2
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	39,1	0,0	4,6	0,0	34,4
Summe Aktiva	131.474,1	100,0	129.785,4	100,0	1.688,7

Die Stadt Beeskow verfügte am 31.12.2016 über ein Gesamtvermögen von 131,5 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahresstichtag ergab sich eine Erhöhung um 1,7 Mio. €.

Am Bilanzstichtag entfällt vom Gesamtvermögen ein Anteil von 92,5 Prozent auf das Anlagevermögen. Die Anteile für das Umlaufvermögen (7,4 Prozent) und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (< 0,1 Prozent) fallen entsprechender geringer aus.

Damit ist der überwiegende Teil des Vermögens der Stadt Beeskow im Anlagevermögen langfristig gebunden. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,1 Prozent erhöht. Der Zuwachs von insgesamt 3,0 Mio. € resultiert u. a. aus den Zugängen bei den bebauten Grundstücken (2,1 Mio. €) und beim Infrastrukturvermögen (2,1 Mio. €). Andererseits hat sich der Bestand bei den geleisteten Anzahlungen und den Anlagen im Bau im Jahresvergleich um 1,3 Mio. € verringert.

Seit der Umstellung auf die kommunale Doppik am 01.01.2011 hat sich das Anlagevermögen der Stadt Beeskow stetig erhöht. Zu dieser Entwicklung hat insbesondere der Anstieg beim Sachanlagevermögen beigetragen. Beim Finanzanlagevermögen ergaben sich nur geringe Veränderungen.



Für haushaltswirtschaftliche Auswertungen werden regelmäßig Kennzahlen herangezogen. Damit lässt sich veranschaulichen, ob oder in welchem Grad bestimmte Richt- oder Grenzwerte eingehalten oder erreicht wurden. Für die folgenden Betrachtungen werden nur solche Kennzahlen verwendet, die auch für die kommunale Doppik im Land Brandenburg geeignet sind.

Mit der Kennzahl der Investitionsdeckung kann angezeigt werden, mit welchem Anteil die Neuinvestitionen aus Abschreibungsgegenwerten finanziert wurden. Da für die Abschreibung der Vermögensgegenstände unterschiedlich lange Nutzungsdauern gelten, lassen sich für ein einzelnes Haushaltsjahr nur bedingt Rückschlüsse ziehen. Je länger der Erhebungszeitraum ausfällt, umso aussagefähiger ist der errechnete Wert und umso weniger fällt eine mögliche Streuung der Abschreibungsbeträge aufgrund des Bewertungsverfahrens bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ins Gewicht.

Für die Stadt Beeskow ergeben sich die folgenden Werte:

	2016	2011 - 2015	2011 - 2016
Bilanzielle Abschreibungen	2.924.576 €	13.232.371 €	16.156.947 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.678.400 €	21.500.911 €	27.179.311 €
Investitionsdeckungsrate	51,5 %	61,5 %	59,4 %

Je kleiner der Wert für die Investitionsdeckungsrate ist, umso höher waren die Investitionen im Vergleich zur jährlichen Abschreibung. Bei einem Wert über 100 Prozent haben die getätigten Investitionen die entstandenen Abschreibungen - zu Lasten des Eigenkapitals - nicht gedeckt. Im Zeitraum von 2011 bis 2016 stand den Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen ein Anteil von 59,4 Prozent an Abschreibungsaufwendungen gegenüber.

Die Strukturbilanz für die Passiva der Stadt Beeskow gestaltet sich wie folgt.

Passiva	31.12.2016 in T€	in %	31.12.2015 in T€	in %	Veränderung in T€
Basis-Reinvermögen	52.830,5	80,3	52.830,5	81,6	0,0
Rücklagen aus Überschüssen	13.299,8	20,2	11.961,0	18,5	1.338,9
Fehlbetragsvorräte	- 316,1	- 0,5	- 79,9	- 0,1	- 236,2
= Bilanzielles Eigenkapital	65.814,3	53,6	64.711,7	53,7	1.102,6
Langfristige Sonderposten	58.358,5	47,0	55.903,6	46,3	2.454,9
= Wirtschaftliches Eigenkapital	124.172,8	94,4	120.615,3	92,9	3.557,5
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.008,4	57,6	2.087,8	55,9	- 79,4
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.475,5	42,4	1.649,2	44,1	- 173,7
= Langfristiges Fremdkapital	3.483,9	2,6	3.737,0	2,9	- 253,1
Anzahlungen auf Sonderposten	2.608,9	76,8	4.081,3	81,2	- 1.472,4
Sonstige Rückstellungen	422,8	12,4	607,7	12,1	- 184,9
Übrige Verbindlichkeiten	365,3	10,8	334,7	6,7	30,7
= Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital	3.397,0	2,6	5.023,7	3,9	- 1.626,7
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	420,4	0,3	409,4	0,3	11,0
Summe Passiva	131.474,1	100,0	129.785,4	100,0	1.688,7

Am Bilanzstichtag beträgt das bilanzielle Eigenkapital der Stadt Beeskow 65,8 Mio. €. Das Basis-Reinvermögen bildet mit 52,8 Mio. € den größten Posten innerhalb des bilanziellen Eigenkapitals.

Das wirtschaftliche Eigenkapital umfasst neben dem bilanziellen Eigenkapital zusätzlich die Sonderposten. Das Kapital der Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter (zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, erhobene Beiträge) steht der Kommune langfristig und ohne Rückzahlungs- und Zinsanspruch zur Verfügung. Aus diesem Grund können diese Sonderposten dem Eigenkapital zugeordnet werden. Das wirtschaftliche Eigenkapital der Stadt Beeskow fällt am Bilanzstichtag mit 124,2 Mio. € fast doppelt so hoch aus wie das bilanzielle Eigenkapital.

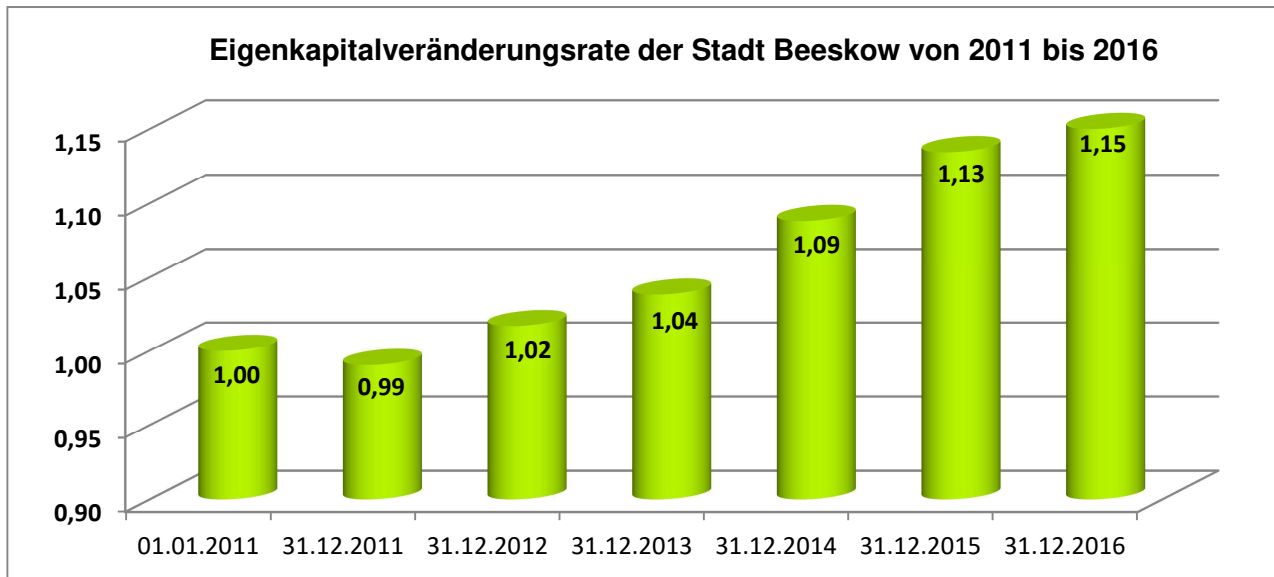
Zur Beurteilung der Entwicklung des Eigenkapitals kann die Bilanzkennzahl für die Eigenkapitalveränderungsrate herangezogen werden. Bei dieser Kennzahl wird der Eigenkapitalwert im Bilanzjahr 2016 zum Eigenkapitalwert in der Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt.

Eigenkapitalveränderungsrate

Eigenkapital zum 31.12.2016	65.814.304 €	1,15 %
Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	57.041.389 €	

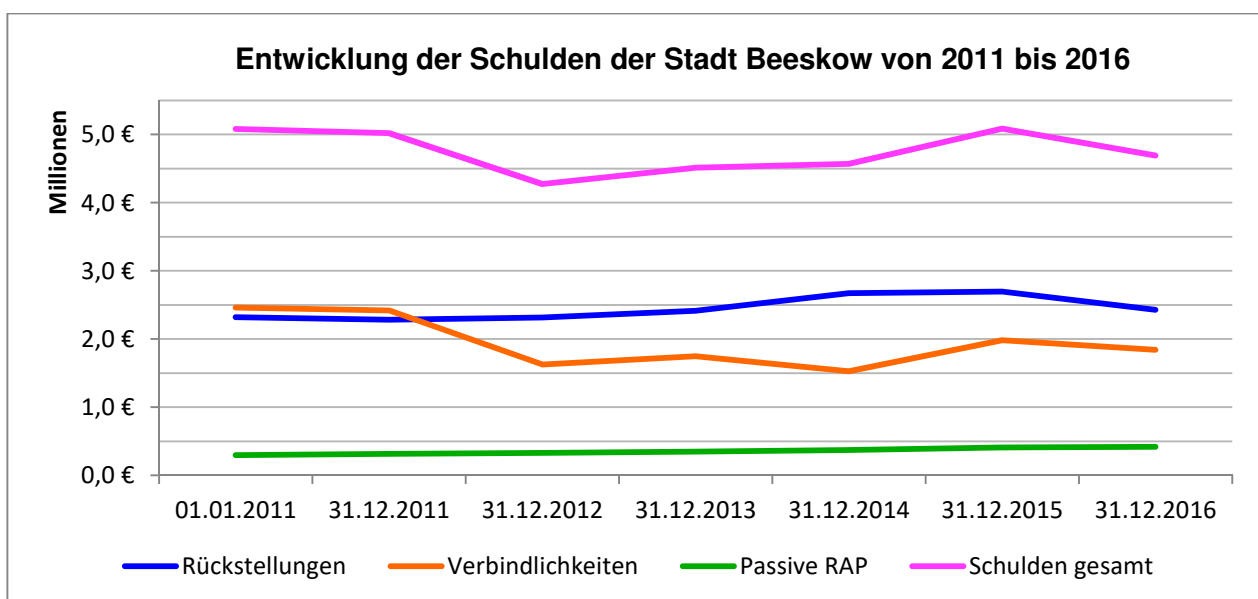


Der Wert von 1,15 zeigt an, dass sich das im Jahr 2016 ausgewiesene Eigenkapital seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erhöht hat. Ein Wert über 1,0 weist zudem darauf hin, dass das in der Eröffnungsbilanz vorhandene Eigenkapital erhalten und der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit erfüllt wurde.



Werden die einzelnen Jahreswerte betrachtet, ist ersichtlich, dass die Eigenkapitalveränderungsrate seit dem Jahr 2011 kontinuierlich angestiegen ist.

Die bilanziellen Schulden - auch als Fremdkapital bezeichnet - bestehen aus den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten. In der folgenden Abbildung ist dargestellt, wie sich die einzelnen Schuldenbestände seit der Eröffnungsbilanz entwickelt haben.



7. Feststellungen und Ergebnisse aus Einzelprüfungen

7.1 Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilrechnungen

Der nachfolgende Abschnitt enthält die Ergebnisse und Feststellungen aus den durchgeführten Einzelprüfungen von Posten bzw. Positionen der Bilanz, der Ertrags- und Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie von sonstigen Sachverhalten.

Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2016	31.12.2015
Lizenzen	14.713,44 €	18.146,89 €
Datenverarbeitungs-Software	3.621,67 €	5.512,28 €
Gesamt	18.335,11 €	23.659,17 €

Bei den Lizenzen wurde ein hoher Abschreibungsbetrag (11,2 T€) im Verhältnis zum Vermögenswert (18,1 T€) ausgewiesen. Die Abschreibung im Jahr 2016 umfasst einen Anteil von 61,7 Prozent des aus dem Jahr 2015 übertragenen Restwertes.

Die hohe Abschreibung kam zustande, weil eine im Jahr 2014 erworbene Lizenz (CC DMS Stadtlizenz) erst im Jahr 2016 bezahlt und aktiviert wurde. Neben der Abschreibung für das Jahr 2016 sind zusätzlich die Abschreibungen der Jahre 2014 und 2015 berücksichtigt worden.

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

Bebaute Grundstücke - Aktivierung der Spielplätze der Kitas Biene Maja und Spreespatzen

	31.12.2016	31.12.2015
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	6.074.394,98 €	5.968.410,54 €

Bei der Aktivierung der Spielplätze hat die Stadt Beeskow eine Nutzungsdauer von 20 Jahren zugrunde gelegt. Im Bewertungsleitfaden wird für Spielplätze eine Nutzungsdauer von 10 Jahren empfohlen.

Zu der Abweichung wird von der Stadt Beeskow ausgeführt, dass bereits bei der Eröffnungsbilanz die Spielplätze der Kitas mit den übrigen Außenanlagen zusammengefasst wurden und seitdem mit einer einheitlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben werden. Im Hinblick auf die grundsätzliche Beibehaltung des einmal angewandten Bewertungsverfahrens komme deshalb eine separate Aktivierung und Abschreibung der Spielplätze mit einer geringeren Nutzungsdauer nicht in Betracht.



Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks

	31.12.2016	31.12.2015
Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	7.151.268,66 €	8.053.828,32 €

Für die Stadt Beeskow werden per 31.12.2016 Bankguthaben in Höhe von 8.051,3 T€ und Barkassenbestände von 1,5 T€ in der Bilanz ausgewiesen. Die Bankbestände sind durch Saldenbestätigungen der Banken zum 31.12.2016 ordnungsgemäß nachgewiesen worden. Für die Barkassenbestände liegt eine bestätigte Übersicht der Stadtkasse vor. Der Bilanzwert entspricht dem Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung.

Rückstellungen

	31.12.2016	31.12.2015
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.008.393,77 €	2.087.838,13 €
Sonstige Rückstellungen	463.543,53 €	607.697,08 €
	2.471.937,30 €	2.695.535,21 €

Grundlage für die Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31.12.2016 bildete das Gutachten der versicherungsmathematischen Aktuar Rüss, Dr. Zimmermann und Partner (GbR) im Auftrag des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse.

Der Bestand der Rückstellungen für abgeschlossene Altersteilzeitverträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr verringert (- 76,5 T€). Im Jahr 2016 wurden keine neuen Verträge abgeschlossen.

Es ergaben sich keine Prüfungsanmerkungen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 34,98 €	0,00 €

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird zum 31.12.2016 ein negativer Betrag ausgewiesen. Es handelt sich um einen debitorischen Kreditor, der durch eine Überzahlung von GEZ-Gebühren für den Spreepark entstanden ist. Debitorische Kreditoren sind im Zuge der Jahresabschlussbuchungen zu bereinigen. Die Korrektur ist in einem (Sammel-)Konto für alle Verbindlichkeiten erfolgt. Dadurch wird bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2018 weiterhin ein Negativ-Bestand ausgewiesen.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Bereinigung von kreditorischen Debitoren jeweils in einem gesonderten (Unter-)Konto bei der betreffenden Verbindlichkeitsposition vorgenommen wird.

Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen

	31.12.2016	31.12.2015
Kriegsgräberpflege	25.134,67 €	0,00 €
Schulsozialfonds	639,52 €	0,00 €
Bowlingbahn	15.000 €	0,00 €
	40.774,19 €	0,00 €

Im Jahr 2016 stehen den Zugängen aus neu erhaltenen Zuwendungen und Vorschüssen in Höhe von 28,1 T€ die Abgänge von 9,4 T€ für die von der Stadt Beeskow erbrachten Gegenleistungen gegenüber. Bei der Bowlingbahn handelt es sich um Vorschüsse für zukünftige Erweiterungs- oder Sanierungsmaßnahmen, die der Pächter gemäß vertraglicher Regelung zusätzlich zur jährlichen Pacht zu entrichten hat.

Es ergaben sich keine Prüfungsanmerkungen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP)

	31.12.2016	31.12.2015
Friedhofsgebühren für mehrjährige Grabnutzungsrechte	419.325,89 €	406.259,69 €
Übrige passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.055,86 €	3.158,25 €
	420.381,75 €	409.417,94 €

Im Hinblick auf die Ergebnisse bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde bei der aktuellen Prüfung festgestellt, dass die Stadt Beeskow das seinerzeit beanstandete Verfahren bei der Erhebung der Gebühren für die Nutzung der Beeskower Ortsteilfriedhöfe zwischenzeitlich umgestellt hat.

Die Gebühren für mehrjährige Grabnutzungsrechte als auch die laufenden jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren sind im Jahr 2016 von der Stadt Beeskow durch Bescheid erhoben und im Bankverfahren eingezogen worden.

Die Erträge aus der Auflösung des pRAP wurden im Buchungskonto 4583 als sonstige Erträge ausgewiesen. Diese Kontenzuordnung ist nicht zutreffend. Der pRAP wurde aus den erhobenen Gebühren für mehrjährige Grabnutzungsrechte und damit aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten gebildet. Folglich ist auch der jährliche Ertrag aus der Auflösung des pRAP unter dieser Kontengruppe (Buchungskonto 4321) zukünftig auszuweisen.

Außerdem wurde festgestellt, dass bei den Ortsteilfriedhöfen im Jahr 2016 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren erhoben wurde - entweder mit Rückwirkung auf das Jahr 2015 oder mit Vorgriff auf das Jahr 2017. Die Erträge aus beiden Jahren sind dem Jahr 2016 zugeordnet worden. Eine periodengerechte Abgrenzung (entweder als periodenfremder Ertrag für das Jahr 2015 bzw. als pRAP für das Jahr 2017) ist nicht erfolgt.

Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV sind Erträge - unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung - im Jahresabschluss des Haushaltsjahres zu berücksichtigen, in dem sie entstanden sind (Grundsatz der Periodisierung).

Sonstige ordentliche Erträge

	31.12.2016	31.12.2015
Sonstige ordentliche Erträge	857.223,59 €	530.800,19 €

Es wurde festgestellt, dass die Stadt Beeskow eine Zahlwegsumbuchung zwischen dem Konto für die Stadtsanierung und dem Girokonto der Stadt über Erfolgskonten abgewickelt hat. Dadurch wurden im Haushaltsjahr 2016 unzutreffende Erträge bzw. Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche ausgewiesen.

Das RPA weist darauf hin, dass zukünftig Zahlwegsumbuchungen nicht über die Konten des Ergebnishaushalts zu buchen sind. Sollte eine ordnungsgemäße Durchführung der Umbuchung aufgrund buchungstechnischer Einschränkungen nicht möglich sein, ist der Anbieter der Buchungssoftware zur Lösung des Problems einzubeziehen.

Außerordentliche Aufwendungen

	31.12.2016	31.12.2015
Verkauf von Grundstücken (Restbuchwerte)	641.423,44 €	285.881,10 €
Sonstige Aufwendungen für Grundstücksveräußerungen	0,00 €	17,00 €
Gesamt	641.423,44 €	285.898,10 €

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die außerordentlichen Aufwendungen um 355,5 T€ (bzw. um 124,3 %) erhöht. Sie resultieren aus Vermögensveräußerungen und spiegeln den Restbuchwert der verkauften Grundstücke wider. Es betrifft den Verkauf von Grundstücken in den Ortsbereichen

- Zur kleinen Schleuse / Ringstraße (Restbuchwert: 276,0 T€) und
- Hannemanei (Restbuchwert: 363,4 T€).

Es ergaben sich keine Prüfungsanmerkungen.

Plausibilität der Teilrechnungen mit den Gesamtrechnungen

Bei der Überprüfung der in den Teilrechnungen ausgewiesenen Beträge wurde festgestellt, dass die Summe der Beträge in den Teilergebnisrechnungen mit dem in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag übereinstimmt. Die gleiche Feststellung trifft auf die Finanzrechnung zu. Hier beschränken sich die in den Teilrechnungen auszuweisenden Teilbeträge auf die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Produkt 54100 - Baumaßnahme Am Graben

Im Haushaltsjahr 2016 wurde für abgeschlossene Baumaßnahmen an der Straße „Am Graben“ ein Betrag von 365,0 T€ als Zugang beim Infrastrukturvermögen durch Umbuchung aus den Anlagen im Bau neu aktiviert. Er setzt sich aus den folgenden Einzelbeträgen zusammen:

Straßenflächen / Gehwege	264.386,41 €
Regenentwässerung	73.976,46 €
Beleuchtung	26.621,60 €
Summe	364.984,47 €

Die im Infrastrukturvermögen aktivierten Zugänge sind ab dem Anschaffungsdatum (08.12.2016) abzuschreiben. Die Höhe der Abschreibungen ergibt sich aus der gewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter.

	Vermögenszu- gang 2016	Nutzungsdauer nach BewertL	angesetzte Nutzungsdauer	Abschreibung 2016	Restbuchwert 31.12.2016
Straßen, Gehwege	264.386,41 €	10 - 40 Jahre	40 Jahre	550,81 €	263.835,60 €
Entwässerungsanlagen	73.976,46 €	40 - 50 Jahre	100 Jahre	61,65 €	73.914,81 €
Straßenbeleuchtung	26.621,60 €	20 Jahre	30 Jahre	3,95 €	26.547,65 €

Die von der Stadt Beeskow angesetzten Nutzungsdauern liegen im oberen Bereich oder deutlich oberhalb der empfohlenen Richtwerte im Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg (BewertL).

Die aus den Zuweisungen und Beiträgen gebildeten Sonderposten sind im gleichen Zeitraum ertragswirksam aufzulösen, in dem die jeweils geförderten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden. Die Stadt Beeskow hat die Auflösung der Sonderposten in korrekter Höhe vorgenommen.

Es ergaben sich keine Prüfungsanmerkungen.



7.2 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist Bestandteil des Jahresabschlusses (§ 82 Abs. 2 BbgKVerf). In ihm ist gemäß § 59 KomHKV insbesondere aufzuzeigen:

- der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde; dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und die Abschlussrechnungen zu bewerten,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Beeskow gliedert sich in einen Berichtsteil und in einen Anhang mit den Angaben und Erläuterungen zu den wesentlichen Planabweichungen. Der Rechenschaftsbericht enthält die nach § 59 KomHKV vorgesehenen Angaben. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und spiegelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Beeskow zum 31.12.2016 wider.

7.3 Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf ein Anhang beizufügen. In § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, welche Angaben und Erläuterungen im Anhang darzustellen sind. Dazu gehören u. a. Aussagen über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen zu den Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz - wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist, Angaben zur Abschreibung und Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen oder zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Anhang der Stadt Beeskow gliedert sich in einen Berichtsteil und eine Anlage. Der Berichtsteil enthält insbesondere Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz. In der Anlage zum Anhang werden jene Positionen der Ergebnisrechnung und die Bilanzposten dargestellt, bei denen sich wesentliche Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben. Die Ursachen für die einzelnen Abweichungen wurden benannt.

Neben dem Anhang sind dem Jahresabschluss nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Festlegungen über den Inhalt und die Gestaltung der Übersichten werden in § 60 KomHKV getroffen. Die Gliederung der Übersichten ist nach den verbindlichen Mustern in der VV PKR vorzunehmen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Stadt Beeskow die Übersichten nach den geltenden Vorgaben aufgestellt hat.

Dem Jahresabschluss wurde ein Beteiligungsbericht über die Wohnungsgesellschaft Beeskow mbH für das Geschäftsjahr 2016 beigefügt. Der Beteiligungsbericht enthält die in § 61 KomHKV vorgeschriebenen Angaben.

C Bewertung des Jahresabschlusses und Entlastungsvorschlag

8 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2016 geprüft. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Anlagen. Die Buchführung wurde in die Prüfung einbezogen.

Gemäß § 104 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf ist im Prüfbericht eine Bewertung zum Jahresabschluss abzugeben.

Das RPA bestätigt, dass der Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2016 einschließlich seiner Anlagen nach den Vorschriften der BbgKVerf und der KomHKV aufgestellt wurde.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde gemäß § 104 BbgKVerf insbesondere darauf ausgerichtet, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Beeskow gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen. Die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems wurde in die Prüfung einbezogen.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes. Die Prüfungshandlungen wurden in Form von System-, Einzelfall-, Stichproben- oder Plausibilitätsprüfungen durchgeführt.

Das RPA ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung bietet.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen oder Einwänden. Die durch das RPA im Ergebnis der Prüfung nahegelegten oder empfohlenen Änderungen und Korrekturen wurden von der Stadt Beeskow in den Jahresabschluss eingearbeitet.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden weitestgehend beachtet. Nach Einschätzung des RPA vermittelt die zum 31.12.2016 aufgestellte Bilanz ein zutreffendes Bild über die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Beeskow. Die im Jahresabschluss dargestellte Ertrags- und Finanzlage spiegelt die tatsächliche Situation im Jahr 2016 wider.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und gibt die Lage der Stadt zutreffend wieder.

Das RPA empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung über den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Beeskow zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen und unter Zugrundelegung des zusammengefassten Prüfungsergebnisses.

9 Entlastungsvorschlag

Gemäß § 104 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf ist im Prüfbericht auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses ein Vorschlag zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten abzugeben.

Nach Einschätzung des RPA kann dem Bürgermeister der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt werden.

Beeskow, den 10. Januar 2019



Wolff

Leiterin des Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamtes



Giese

Prüfer
mit besonderen Aufgaben

Berichtsanhang

- **Bilanz der Stadt Beeskow zum 31.12.2016 im Ergebnis des geprüften Entwurfs des Jahresabschlusses**
- **Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2016**

Der von der Stadt Beeskow erstellte Jahresabschluss umfasst die folgenden Bestandteile:

- Bilanz,
- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Teilrechnungen,
- Rechenschaftsbericht,
- Anhang,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Beteiligungsbericht.